**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Leitungsumbau der 110-kV-Bahnstromleitung Chemnitz- Dresden Niedersedlitz, BL 305 sowie 110-kV-Leitung Dresden/Gorbitz – Dresden Süd der Anlage 140 der SachsenNetze HS.HD GmbH“**

**Gz.: 32-8301/22/42-2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Kaufpark Dresden-Nickern GmbH & Co. KG, Am Rondell 1, 12529 Schönefeld hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 20. Mai 2021 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Leitungsumbau der 110-kV-Bahnstromleitung Chemnitz- Dresden Niedersedlitz, BL 305 sowie 110-kV-Leitung Dresden/Gorbitz – Dresden Süd der Anlage 140“ der SachsenNetze HS.HD GmbH fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 01. Juli 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

Nicht vorhandene

* Natura 2000-Gebiete,
* Naturschutzgebiete,
* Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
* Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,
* Naturdenkmäler,
* geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen,
* gesetzlich geschützte Biotope,
* Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete,
* Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
* in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Das Vorhaben liegt in der Stadt Dresden im Stadtteil Nickern in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte und muss als Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angesprochen werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Verlagerung von insgesamt vier 110-kV-Bestandsmasten zum Zwecke der Neuordnung der Flächennutzung am bestehenden großflächigen Einzelhandelsstandort. Zu einer größeren Flächeninanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen oder Änderung der bestehenden Nutzung in diesem anthropogen überprägten Raum kommt es durch die Verlagerung der Maste nicht.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens maßgebend:

- Nichtvorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur - Energie einsehbar.

Dresden, den 9. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung